



Grüne Weisungen

für Züchter von Rassen, die keinem Zuchtreglement eines Rasseklubs unterstellt sind

1. Generelles

Die im Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG festgelegten Bestimmungen bilden die Grundlage dieser Grünen Weisungen. Das ZER sowie die vorliegenden Weisungen sind für Züchter und Deckrüdenhalter von Rassen, die keinem Rasseklub unterstellt sind, verbindlich.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

2.1 Begutachtung und Formwertbericht

Um zur Zucht verwendet werden zu können, muss jeder Hund von einem Ausstellungsrichter der SKG und einem Wesensrichter begutachtet werden. Dabei werden ein Formwertbericht und ein Wesens-/Verhaltensbericht verfasst, die ausweisen, dass der Hund gemäss gültigem Rassestandard der FCI mindestens der Formwertnote "sehr gut" entspricht, keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist und die Wesens-/Verhaltensprüfung bestanden hat.

Die SKG organisiert nach Bedarf Begutachtungstage, an denen Hunde zur Beurteilung resp. zum Erlangen der Zuchtzulassung vorgestellt werden können. Die Hunde müssen in der Regel mindestens 15 Monate alt sein. Ein abweichendes Mindestalter für einzelne Rassen kann vom AA Zuchtfragen (AAZ) beschlossen werden. Die Begutachtung wird mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt. Gegebenenfalls können auch Einzelbegutachtungen vorgenommen werden. Die für die Rasse beizuziehenden Richter werden in jedem Fall durch die SKG bestimmt.

Für die Begutachtung muss eine Gebühr entrichtet werden.

Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen vor ihrer ersten Zuchtverwendung durch den AA Zuchtfragen (AAZ) zur Zucht zugelassen werden.

2.2 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung sind:

- a) die Hunde müssen (gemäss den Weisungen des BVET) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein.
- b) Hunde, die der HD-/ED-Röntgenpflicht unterstehen, benötigen ein Attest der veterinär-medizinischen Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich, das ausweist, dass der Hund nicht mehr als HD Grad B und/oder ED Grad 1 aufweist. Das Mindestalter für das Röntgen beträgt 15 Monate.
- c) Allenfalls für die betreffende Rasse weitere obligatorische Gesundheitsuntersuchungen müssen vorgenommen und ein gültiges Attest ausgestellt worden sein. Veterinär-medizinische Atteste sind nur gültig, wenn die Kennzeichnungsnummer des Hundes darauf vermerkt ist.
- d) Es muss ein durch einen SKG-anerkannten Ausstellungsrichter erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem entsprechenden FCI- Standard in hohem Masse entspricht (Formwertnote mindestens "sehr gut") und keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist.
- e) Ein Prüfungsbericht über eine durch einen Wesensrichter abgenommene und erfolgreich bestandene Wesens-/Verhaltensprüfung.
Resultate der Wesens-/Verhaltensprüfung: bestanden, nicht bestanden, zurückgestellt. Bei Rückstellung kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt einmal (unter einem anderen Richter) wiederholt werden.

3. HD- und ED-Zeugnisse (vgl. auch Art. 2.2 lit. b dieser Weisungen)

Eine andere Toleranzgrenze für einzelne Rassen, Abweichungen hinsichtlich Mindestalter

oder eine Befreiung von der generellen Röntgenpflicht können vom AA Zuchtfragen in Absprache mit den veterinär-medizinischen Fakultäten festgelegt bzw. bewilligt werden. Die HD- und ED-Befunde der Zuchthunde werden von der Stammbuchverwaltung als Zusatzangabe in den Abstammungsurkunden der Nachkommen eingetragen.

4. Besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Erbkrankheiten

Der AA Zuchtfragen ist befugt, für Rassen, bei denen eine Disposition zu bestimmten Erbkrankheiten in zuchthygienisch relevantem Ausmass vorliegt die erforderlichen spezifischen Untersuchungen zu verlangen (z.B. Patellarluxation, vererbte Augenkrankheiten, v. Willebrand usw.) .

Auskunft über obligatorische Vorsorgemassnahmen bei einzelnen Rassen erteilt die Stammbuchverwaltung der SKG.

Die entsprechenden veterinär-medizinischen Befunde von Zuchthunden können durch die Stammbuchverwaltung in den Abstammungsurkunden der Nachkommen als Zusatzangabe eingetragen werden.

5. Zucht

5.1 Erwerb der Zuchtzulassung

Die verlangten veterinär-medizinischen Zeugnisse, der Formwertbericht und der Wesens-/Verhaltensbericht sind zusammen mit der Original-Abstammungsurkunde an die Stammbuchverwaltung der SKG einzusenden. Auf der Rückseite der Urkunde wird eingetragen und mit Unterschrift und Stempel bestätigt, dass der Hund von der SKG zur Zucht zugelassen ist.

5.2 Entzug der Zuchtzulassung

Einem Zuchttier kann von der SKG die Zuchtzulassung wieder entzogen werden, wenn es nachgewiesenermassen Krankheiten vererbt oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann.

Der AA Zuchtfragen (AAZ) ist befugt, nötige Veterinär-medizinische Untersuchungen anzuordnen oder entsprechende Atteste zu verlangen.

5.3 Ende der Zuchtzulassung (Höchstalter}

Für Hündinnen endet die Zuchtzulassung mit der Vollendung des neunten Lebensjahres (9. Geburtstag).

Für Rüden besteht keine Altersbegrenzung.

5.4 Paarungsbestimmungen

Die Eigentümer von in der Schweiz stehenden Deckrüden und Hündinnen haben sich vor jeder Belegung zu vergewissern, dass der Zuchtpartner von der SKG zur Zucht zugelassen ist (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den Anforderungen dieser Weisungen in Bezug auf obligatorische gesundheitliche Untersuchungen (HD, ED, PL, Augenuntersuchungen, Wesenstest, usw.) entspricht und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen ist.

Ankörungen von ausländischen Rasseclubs, Gesundheits-Zeugnisse, welche von einer anerkannten Institution, gemäss Richtlinien der FCI, des AKC (OFA) oder des CKC ausgestellt sind, werden vom AA Zuchtfragen der SKG durch administrative Übernahme gegen Gebühr akzeptiert.

Bei der Verwendung eines ausländischen und im Ausland stehenden Rüden hat der Züchter Kopien der Abstammungsurkunde, der Gesundheits-Zeugnisse und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der SKG-Wurfmeldung beizulegen.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen. Über Ausnahmen entscheidet der AA Zuchtfragen (AAZ).

Hündinnen dürfen erst nach Erwerb der Zuchtzulassung und frühestens im Alter von 18

Monaten erstmals belegt werden.

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden.

Rüden dürfen erst nach bestandener Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden.

6. Der Wurf

6.1 Jeder Wurf ist vom Züchter innert 10 Tagen der Stammbuchverwaltung der SKG mittels spezieller Wurfmeldekarte zu melden.

6.2 Der Züchter hat die SKG-Wurfmeldung samt Unterlagen innert spätestens 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung einzusenden.

6.3 Kennzeichnung der Welpen

Die Kennzeichnung ist mittels Mikrochip vorzunehmen. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen der ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

6.4 Welpenabgabe

Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung und nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.

7. Grosswürfe (mehr als 8 Welpen) Art. 11.14 ZER

7.1 Mehr als acht Welpen eines Wurfs dürfen nur dann aufgezogen werden, wenn Züchter und Zuchtstätte die in den „Weisungen für das Goldene Gütezeichen der SKG“ festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen. Welpen, die wegen einem Geburtsfehler nicht aufgezogen werden sollen, sind innert den ersten fünf Lebenstagen tierschutzgerecht zu euthanasieren.

7.2 Beabsichtigt ein Züchter, von einem bevorstehenden Wurf mehr als acht Welpen aufzuziehen, hat er dies dem Berater der SKG anlässlich einer vorgängigen Kontrolle mitzuteilen. Dieser bespricht die Situation mit dem Züchter und hält auf dem Kontrollformular fest, ob die personellen, bzw. zeitlichen und einrichtungsmässigen Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als acht Welpen grundsätzlich gegeben sind und vermerkt dies auf dem Kontrollbericht.

7.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

7.4 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- b) Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu überprüfen und schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenberater vorzulegen.

7.5 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann einer andern Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- b) Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.
- c) Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.
- d) Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um

- Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.
- e) Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.
- f) Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder beim Tod von Welpen.
- 7.6** Es liegt in der Kompetenz des zuständigen Beraters der SKG zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bei Würfen von mehr als acht Welpen kontrolliert werden. Der Berater kontrolliert Würfe mit mehr als acht Welpen zweimal und ebenfalls die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme.

7.7 Obligatorische Zuchtpause

Gemäss Art. 11.15 ZER muss einer Mutterhündin in jedem Fall nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

8. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

8.1 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

8.2 Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann.

Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

8.3 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Je grösser und lauffreudiger eine Rasse, je mehr Welpen es hat und je älter sie sind, desto weiträumiger soll der Auslauf sein. Die Welpen sollen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe:

Grösse der Rasse	Unterkunft	Auslauf
(Wiederristhöhe)		
Bis 28 cm	6m ²	20 m ²
29-40 cm	8m ²	30 m ²

41-55 cm	10 m2	40 m2
56-65 cm	12 m2	50 m2
über 65 cm	16m2	60 m2

8.4 Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

8.5 Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

9. Zuchtstättenkontrollen

9.1 Die Stammbuchverwaltung wacht über die regelmässige Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und bietet den für das jeweilige Gebiet zuständigen Zuchtstättenberater der SKG auf.

9.2 Die Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert.

9.3 Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenberater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

9.4 Zuchtstätten, die das "Goldene Gütezeichen der SKG" besitzen und bereits regelmässig im Rahmen des "Goldenen Gütezeichens der SKG" kontrolliert werden, sowie Zuchtstätten, in denen weitere Rassen gezüchtet und die deshalb regelmässig von einem Rasseclub kontrolliert werden, können auf Gesuch hin durch den AAZ von den Kontrollen ganz oder teilweise befreit werden.

9.5 Bei jeder Kontrolle wird vom Berater ein Formular ausgefüllt (Kontrollbericht) das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Sofern vorhanden, ist das Original vom Züchter der offiziellen Wurfmeldung (Formular der SKG) an die Stammbuchverwaltung beizulegen, je eine Kopie erhalten Züchter und Berater.

Erfolgt die Kontrolle erst nach Einsendung der offiziellen Wurfmeldung, hat der Berater den Kontrollbericht der Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zuzustellen. Die Abstammungsurkunden werden von dieser erst nach Eingang des Berichtes ausgefertigt.

9.6 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Berater sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist für deren Beseitigung und eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Beraters nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA Zuchtfragen Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art. 11.21 und Art. 15 des ZER ein Sanktionsverfahren ein.

9.7 Für die Zuchtstättenkontrollen und für allfällige Nachkontrollen sind vom ZV der SKG festgelegte Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Stammbuchverwaltung erhoben.

10. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der AA Zuchtfragen von diesen Weisungen abweichende Regelungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

11. Gebührentarif

Die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Grünen Weisungen notwendigen Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach einem vom Zentralvorstand der SKG erlassenen Tarif.

12. Formelles

Sind bei der Anwendung des bestehenden Reglements Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich, schriftlich.

Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. Ausgenommen sind Rügen, die sich gegen die Feststellungen im Formwertbericht und im Bericht über die Wesensprüfung richten.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Weisungen wurden vom Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung 21. September 2005 genehmigt und treten am 01. November 2005 in Kraft.

Diese Weisungen ersetzen die am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzten Grünen Weisungen.

Diese Weisungen finden insbesondere Anwendung auf alle nach dem Inkrafttreten gefallenen Würfe sowie auf alle nach diesem Datum eingereichten Anträge auf Zuchtzulassung.

Hunde, die unter den bisherigen Grünen Weisungen eine Zuchtzulassung enthalten haben, behalten diese.